

Die Verbandsversammlung beschließt folgende 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes ~~KdV~~ Rhein-Erft-Rur:

**9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Aufgrund der §§ 7, 9 und 20 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S. 380), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2008 folgende 9. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 07.06.1978 (Sonderbeilage Nr. 26 zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26.06.1978), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 16.07.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 32/2004 vom 09.08.2004), beschlossen.

Artikel 1

§ 9 erhält folgenden Wortlaut:

Der Verwaltungsrat ist zuständig für

- 1. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,**
- 2. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Vertreters,**
- 3. Leitentscheidungen zu den einzelnen Produkten und Leistungen,**
- 4. die Entscheidung in Personalangelegenheiten, soweit nicht der Verbandsvorsteher gem. § 13 Abs. 2 zuständig ist.**

§ 21 erhält folgenden Wortlaut:

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt der kommunalen Gebietskörperschaften aus den Kreisen Düren, Rhein-Erft-Kreis und Euskirchen, die nicht in § 1 aufgeführt sind, ist durch schriftliche Erklärung möglich, in der diese Satzung ausdrücklich anerkannt wird. Über deren Beitritt sowie über den Beitritt weiterer juristischer Personen des öffentlichen Rechts i. S. des § 4 GKG NRW entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Zahl der Mitglieder.**
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf der schriftlichen Austrittserklärung durch das betreffende Verbandsmitglied. Beabsichtigt ein Mitglied möglicherweise aus dem Verband auszuschcheiden, so hat es nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung an den Verband, aber noch vor einer verbindlichen schriftlichen Austrittserklärung, einen Anspruch auf eine fiktive Berechnung, wie hoch seine nach den Absätzen 4 und 5 noch zu leistende finanzielle Beteiligung an den Kosten des Verbandes konkret wäre. Die fiktive Berechnung hat da-**

bei dergestalt zu erfolgen, dass der Austritt zum 31.12. des jeweils zuletzt abgelaufenen Jahres unterstellt wird. Die Berechnung ist dem Mitglied binnen drei Monaten nach der schriftlichen Mitteilung über einen eventuellen Austritt aus dem Verband, von der Geschäftsführung vorzulegen.

- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird erst mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Erstmals ist die Austrittserklärung aus dem Zweckverband zum 30.06.2011 mit Wirkung zum 31.12.2012 möglich.
- (4) Mit dem Wirksamwerden des Austritts findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der ausscheidenden Gebietskörperschaft und dem Zweckverband statt. Sie besteht in der Zahlung eines Ausgleichsbetrages, dessen Höhe zum Einen nach dem Saldo von Vermögen und Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen und zum Anderen nach dem Durchschnitt des Anteils am Gesamtbetrag der Verbandsumlage in den letzten fünf Jahren vor dem Wirksamwerden des Austritts ermittelt wird. Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden des Austritts zu zahlen.
- (5) Mit dem Ausscheiden übernimmt die ausscheidende Körperschaft in entsprechender Anwendung der §§ 128 ff. BRRG anteilig Bedienstete. Für die Bestimmung des Anteils ist einerseits die Anzahl der Bediensteten und ihre Eingruppierung bzw. Besoldung und andererseits der Durchschnitt des Anteils am Gesamtbetrag der Verbandsumlage in den letzten fünf Jahren vor dem Wirksamwerden des Austritts maßgebend. Im gegenseitigen Einvernehmen kann statt einer Übernahme von Bediensteten eine Zahlungsverpflichtung der ausscheidenden Körperschaft vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der anteiligen Übernahme von Bediensteten nach Satz 1 entspricht. Kommt eine Einigung nach Satz 1 oder Satz 2 nicht zustande, schlichtet die Bezirksregierung in Köln.
- (6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.